

# Prüfliste

## zur Unfallverhütungsvorschrift

### „Chlorung von Wasser“ (GUV-V D 5, bisher GUV 8.15)

hier: Chlorungsanlagen unter Verwendung von Chlorgas

Ausgabe Oktober 1979

Ja Nein

Ja Nein

#### 1. Bau und Ausrüstung

##### 1.1 Chlorgasräume

1.1.1 Wurde berücksichtigt, dass die Fußböden der Chlorgasräume ausgangsseitig nicht unter Erdgleiche bzw. nicht über Laderampenhöhe liegen dürfen (§ 5 Abs. 6)?

**Der Fußboden muss eben sein, darf ausgangsseitig nicht unter der anschließenden Geländeoberfläche liegen und darf höchstens Laderampenhöhe haben.**

1.1.2 Sind die Chlorgasräume verschließbar (§ 3 Abs. 1)?

**Chlorungsanlagen müssen in verschließbaren Räumen aufgestellt und die für die Chlorung bestimmten Chemikalien müssen in verschließbaren Räumen gelagert sein.**

**Zu § 3 Abs. 1:**

*Durch diese Forderungen sollen Chlorungsanlagen und Chemikalien gegen Witterungseinflüsse geschützt und dem Zugriff Unbefugter entzogen werden.*

*Für Chlorgasräume gelten zusätzliche Bestimmungen nach § 5.*

1.1.3 Ist in den Chlorgasräumen nur die Chlorungsanlage vorhanden und werden dort ausschließlich Chlorbehälter gelagert (§ 5 Abs. 1)?

**In Chlorgasräumen dürfen nur Chlorungsanlagen unter Verwendung von Chlorgas vorhanden sein und Chlorbehälter gelagert werden.**

1.1.4 Wurde berücksichtigt, dass die Chlorgasräume keine Verbindung zu anderen Räumen haben dürfen (§ 5 Abs. 1)?

1.1.5 Sind die Chlorgasräume feuerhemmend und gasdicht von anderen Räumen abgetrennt (§ 5 Abs. 2)?

**Chlorgasräume dürfen zu anderen Räumen keine Verbindung haben und müssen von diesen feuerhemmend und gasdicht getrennt sein.**

1.1.6 Sind die Lüftungsöffnungen der Chlorgasräume kleiner als 2 x 20 cm² (§ 5 Abs. 7)?

**Ein Entweichen Gefahr bringender Gasmengen aus Chlorgasräumen ist zu verhindern.**

**Zu § 5 Abs. 7:**

*Dies kann dadurch erreicht werden, dass*

*– ins Freie führende Lüftungsöffnungen auf 2 x 20 cm<sup>2</sup> beschränkt werden,*

*– die Abblaseleitung vom Chlorgasdosiergerät in Bädern nicht ins Freie geführt wird, sondern im Chlorgasraum endet und*

*– in Chlorgasräumen in besonderen Fällen, z.B. baulich ungünstiger Lage, ein Chlorgaswarngerät mit optischer und akustischer Anzeige eingebaut und mit der Wassersprühanlage gekoppelt ist. Baulich ungünstige Lage ist z.B. gegeben an Orten, an denen sich regelmäßig Personen aufhalten und ausreichende Luftbewegung nicht gewährleistet ist (z.B. Chlorgasräume auf oder in der Nähe von Liegewiesen oder Schulpausenhöfen).*

*Die Kopplung zwischen Chlorgaswarngerät und Wassersprühanlage kann Zeitverzögerungen enthalten. Wird für Flaschenwechsel, Wartung usw. die Kopplung aufgehoben, muss sie nach Beendigung der Arbeiten selbsttätig wieder wirksam werden.*

1.1.7 Ist sichergestellt, dass die Temperatur in den Chlorgasräumen 50°C nicht überschreiten kann (§ 5 Abs. 10)?

**Die Temperatur von Chlorgasräumen darf 50 °C nicht überschreiten.**

1.1.8 Wurde berücksichtigt, dass innerhalb der in DA zu § 5 Abs. 8 genannten Sicherheitszonen keine Gruben, Schächte o.Ä. liegen dürfen (§ 5 Abs. 8)?

**Aus Chlorgasräumen im Störfall austretendes Chlorgas darf nicht in andere, tiefer liegende Räume, Schächte, Gruben, Kanäle oder Ansaugöffnungen für Lüftungstechnische Anlagen eindringen können.**

**Zu § 5 Abs. 8:**

*Die Bestimmung ist z.B. erfüllt, wenn von der Tür des Aufstellungsraumes zu den genannten Schächten, Gruben, Kanälen und Öffnungen der tiefer liegenden Räume bei Chlorgasbehältern mit einem Volumen bis 0,5 m<sup>3</sup> ein Sicherheitsabstand von mind. 3 m und bei Chlorgasbehältern mit einem Volumen von mehr als 0,5 m<sup>3</sup> ein Sicherheitsabstand von mind. 5 m eingehalten ist. Diese Abmessungen reichen nicht als Entfernungen zu Frischluftansaugöffnungen. Sie müssen abhängig von den örtlichen Gegebenheiten möglicherweise ein Vielfaches der oben genannten Werte betragen.*

Ja Nein

1.1.9 Sind die Chlorgasräume ausreichend gekennzeichnet (z.B. entsprechend Anhang 3 der UVV (§ 3 Abs. 9))?

**Durch Anschläge ist auf die Gefahren beim Umgang mit Chlorungsanlagen und auf Vorsichtsmaßnahmen hinzuweisen.**

**Zu § 3a Abs. 9:**

*Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn die Anschläge dem Anhang 3 entsprechen.*

## 1.2 Ausgänge

1.2.1 Haben die Chlorgasräume einen unmittelbaren Ausgang ins Freie (§ 5 Abs. 5)?

1.2.2 Schlagen die Türen der Chlorgasräume nach außen auf (§ 5 Abs. 5)?

1.2.3 Lassen sich die Türen von innen ohne Schlüssel jederzeit öffnen (§ 5 Abs. 5)?

**Chlorgasräume müssen einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. Türen von Chlorgasräumen müssen nach außen aufschlagen und sich jederzeit von innen ohne Schlüssel öffnen lassen.**

## 1.3 Wassersprühanlage

1.3.1 Sind die Chlorgasräume mit einer wirksamen Wassersprühanlage ausgerüstet (§ 5 Abs. 3)?

1.3.2 Lässt sich die Wassersprühanlage von Hand außerhalb der Chlorgasräume einschalten (§ 5 Abs. 3)?

**Chlorgasräume müssen zum Niederschlagen von austretendem Chlorgas mit wirksamen Wassersprühanlagen ausgerüstet sein. Die Betätigung der Wassersprühanlage muss außerhalb der gefährdeten Räume von Hand möglich sein.**

**Zu § 5 Abs. 3:**

*Eine wirksame Wassersprühanlage erzeugt einen Wasserschleier der den Raum völlig ausfüllt. Wirksame Wasserschleier werden z.B. durch Sprühstrahldüsen mit einem Strahlwinkel von etwa 120° und mittlerer Tröpfchengröße unter 0,8 mm erzeugt. Anzahl und Anordnung der Düsen richtet sich nach der Raumgröße und der Wassermenge je Düse. Die notwendige Wassermenge ist i.d.R. mit 2000 l Wasser pro Stunde und Raum anzunehmen.*

1.3.3 Haben die Chlorgasräume ausreichend bemessene Abläufe mit Geruchsverschluss (§ 5 Abs. 4)?

**Chlorgasräume müssen mit für die Sprühwassermenge ausreichend bemessenen Abläufen mit Geruchsverschluss versehen sein.**

Ja Nein

## 1.4 Chlorgaswarngerät

1.4.1 Ist bei baulich ungünstiger Lage des Chlorgasraumes das erforderliche Chlorgaswarngerät vorhanden (§ 5 Abs. 7)?

1.4.2 Ist das vorhandene Chlorgaswarngerät mit der Wassersprühanlage gekoppelt (§ 5 Abs. 7)?

1.4.3 Hat das Chlorgaswarngerät eine optische und akustische Anzeige (§ 5 Abs. 7)?

**Ein Entweichen Gefahr bringender Gasmengen aus Chlorgasräumen ist zu verhindern.**

**Zu § 5 Abs. 7:**

*Dies kann dadurch erreicht werden, dass – ins Freie führende Lüftungsöffnungen auf 2 x 20 cm<sup>2</sup> beschränkt werden,*

*– die Abblaseleitung vom Chlorgasdosiergerät in Bädern nicht ins Freie geführt wird, sondern im Chlorgasraum endet und*

*– in Chlorgasräumen in besonderen Fällen, z.B. baulich ungünstiger Lage, ein Chlorgaswarngerät mit optischer und akustischer Anzeige eingebaut und mit der Wassersprühanlage gekoppelt ist. Baulich ungünstige Lage ist z.B. gegeben an Orten, an denen sich regelmäßig Personen aufhalten und ausreichende Luftbewegung nicht gewährleistet ist (z.B. Chlorungsräume auf oder in der Nähe von Liegewiesen oder Schulpausenhöfen).*

*Die Kopplung zwischen Chlorgaswarngerät und Wassersprühanlage kann Zeitverzögerungen enthalten. Wird für Flaschenwechsel, Wartung usw. die Kopplung aufgehoben, muss sie nach Beendigung der Arbeiten selbsttätig wieder wirksam werden.*

## 1.5 Behälter, Leitungen und sonstige Einrichtungen

1.5.1 Sind genügend Vorrichtungen vorhanden, um die Chlorgasflaschen gegen Umstürzen zu sichern (§ 15 Abs. 1)?

**Chlorflaschen sind gegen Umstürzen zu sichern.**

**Zu § 15 Abs. 1:**

*Eine Sicherung gegen Umstürzen sind z.B. Ketten oder klappbare Bügel.*

Ja Nein

1.5.2 Sind in der Chlorungsanlage Einrichtungen eingebaut, die beim Ausbleiben oder Stillstand des zu chlarenden Wassers die Chlorungszufuhr abschalten (§ 6 Abs. 1)?

**Die Chlorungsanlage muss so eingerichtet sein, dass beim Ausbleiben oder beim Stillstand des zu chlarenden Wassers die Chlorgaszufuhr selbsttätig unterbrochen wird.**

**Zu § 6 Abs. 1:**

*Diese Bestimmung ist z.B. erfüllt*  
 – durch Einbau eines Elektromagnetventiles in der Chlorgasleitung, durch das die Chlorgaszufuhr bei Ausfall der Pumpe zur Förderung des zu chlarenden Wassers unterbrochen wird,  
 – durch eine Regelung, die bei Ausfall der Pumpe zur Förderung des zu chlarenden Wassers die Druckerhöhungspumpe des Treibwassers abschaltet, wenn zusätzlich ein Injektor eingebaut ist, bei dem ein Ansaugen von Chlor ohne Treibwasser nicht möglich ist (Antisiphoninjektor).  
 Unterdruck kann sich in der Impfleitung z.B. bei Stillstand der Umwälzanlage oder Filterrückspülung bilden.

1.5.3 Ist in der Chlorungsanlage eine Absperrvorrichtung (Chlorflaschenhilfsventil) vorhanden, durch die die Anschlussleitung verschlossen werden kann (§ 6 Abs. 2)?

**Chlorungsanlagen unter Verwendung von Chlorgas müssen Absperrrichtungen haben, durch die beim Wechsel der Chlorbehälter die Anschlussleitungen verschlossen werden können.**

**Zu § 6 Abs. 2:**

*Diese Bestimmung ist z.B. durch Installation eines so genannten Chlorflaschenhilfsventils erfüllt.*

1.5.4 Sind die Verbindungen zwischen Chlorbehälter und Leitungen bzw. Dosiergerät entsprechend DIN 477 Blatt 1 (Schraubanschluss) ausgeführt (§ 4 Abs. 1)?

**Die Bestandteile von Chlorungsanlagen einschließlich ihrer Ausrüstungen, Verbindungen sowie Dichtungsmitteln, Zubehör und Lagerbehälter müssen den zu erwartenden chemischen, mechanischen und thermischen Beanspruchungen standhalten.**

**Zu § 4 Abs. 1:**

*1. Nicht bruchsichere Behälter für stark ätzende oder brandfördernde Stoffe halten i.d.R. den zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen stand, wenn sie in Schutzbehältern eingesetzt sind.*  
*2. Behälter für Natriumhypochlorit erfüllen die Forderungen, wenn sie z.B. den Festlegungen in DIN 19 608 entsprechen.*  
*3. Verbindungen von Gasflaschenventilen nach DIN 477 Teil 1 „Gasflaschenventile“ mit Leitungen bzw. Dosiergeräten halten i.d.R. den zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen stand, wenn sie den in der genannten Norm enthaltenen Anschlüssen entsprechen.*  
*4. Hinsichtlich Eignung und Bauart von Gas führenden Rohrleitungen vgl. auch Unfallverhütungsvorschrift „Gase“.*

Ja Nein

1.5.5 Sind die Behälter für Chlor und Chemikalien entsprechend ihrem Inhaltsstoff gekennzeichnet (§ 4 Abs. 3)?

**Behälter für Chemikalien oder Chlor müssen dem Inhaltsstoff entsprechend gekennzeichnet sein.**

**Zu § 4 Abs. 3:**

*Die Kennzeichnungspflicht ist in der „Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe“ geregelt; soweit Regelungen dort nicht enthalten sind, ist die Forderung nach Kennzeichnung dann erfüllt, wenn sie dem Anhang 2 entspricht. Diese Kennzeichnungspflicht gilt auch für Druckgasflaschen.*

1.5.6 Endet die Abblaseleitung des Chlorgasdosiergerätes im Chlorgasraum (§ 5 Abs. 7)?

**Ein Entweichen Gefahr bringender Gasmengen aus Chlorgasräumen ist zu verhindern.**

**Zu § 5 Abs. 7:**

*Dies kann dadurch erreicht werden, dass*  
 – ins Freie führende Lüftungsöffnungen auf 2 x 20 cm<sup>2</sup> beschränkt werden,  
 – die Abblaseleitung vom Chlorgasdosiergerät in Bädern nicht ins Freie geführt wird, sondern im Chlorgasraum endet und  
 – in Chlorgasräumen in besonderen Fällen, z.B. baulich ungünstiger Lage, ein Chlorgaswarngerät mit optischer und akustischer Anzeige eingebaut und mit der Wassersprühanlage gekoppelt ist. Baulich ungünstige Lage ist z.B. gegeben an Orten, an denen sich regelmäßig Personen aufhalten und ausreichende Luftbewegung nicht gewährleistet ist (z.B. Chlorungsräume auf oder in der Nähe von Liegewiesen oder Schulpausenhöfen).  
*Die Kopplung zwischen Chlorgaswarngerät und Wassersprühanlage kann Zeitverzögerungen enthalten. Wird für Flaschenwechsel, Wartung usw. die Kopplung aufgehoben, muss sie nach Beendigung der Arbeiten selbsttätig wieder wirksam werden.*

## 2. Betrieb

### 2.1 Unterwiesene Person und Betriebsanweisung

2.1.1 Wird die Chlorungsanlage von unterwiesenen Personen bedient und gewartet (§ 10)?

**Mit der Bedienung und Wartung von Chlorungsanlagen sowie mit dem Umgang mit Chemikalien dürfen nur Personen beauftragt werden, die darin unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.**

Ja Nein

Ja Nein

2.1.2 Ist eine Betriebsanweisung vorhanden (§ 9 Abs. 1)?

**Der Unternehmer hat unter Verwendung der von den Herstellern von Chlorungsanlagen bzw. Chemikalien mitgelieferten Betriebs- und Gebrauchsanleitungen eine Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache aufzustellen. Sie muss insbesondere Angaben enthalten über**  
**– die In- und Außerbetriebnahme,**  
**– die Bedienung und Wartung der Anlage,**  
**– das Verhalten bei Störfällen und Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren.**

2.1.3 Ist die Betriebsanweisung den Aufsichtspersonen ausgehändigt (§ 9 Abs. 2)?

2.1.4 Ist eine Kurzfassung der Betriebsanweisung im Bereich der Chlorungsanlage in dauerhafter Ausführung angebracht (§ 9 Abs. 2)?

**Die Betriebsanweisung ist den Aufsichtspersonen auszuhändigen und im Bereich der Chlorungsanlage oder an sonstiger geeigneter Stelle gut sichtbar auszuhängen bzw. auszulegen.**

## 2.2 Persönliche Schutzausrüstungen

2.2.1 Ist für jeden an der Chlorungsanlage Beschäftigten einen Atemschutzvollmaske vorhanden oder wird das Atemschutzgerät – bei Benutzung durch mehrere Beschäftigte – nach jedem Gebrauch desinfiziert (§ 12 Abs. 1 Nr. 3)?

**Namentlich gekennzeichnetes Atemschutzgerät als Vollmaske mit wirksamem Filter gegen Chlor für jede an der Anlage beschäftigte Person und mind. 1 Ersatzfilter je Atemschutzvollmaske. Von der Bereitstellung eines Atemschutzgerätes für jede Person kann abgesehen werden, wenn das Atemschutzgerät nach jeder Benutzung desinfiziert wird.**

2.2.2 Werden für die Atemschutzgeräte Filter B/St, Farbkennzeichnung grau mit weißem Ring, Schutzstufe 3b verwendet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3)?

2.2.3 Ist je Atemschutzvollmaske ein Ersatzfilter vorhanden (§ 12 Abs. 1 Nr. 3)?

2.2.4 Werden Ersatzfilter vor Ablauf der zulässigen Lagerzeit ersetzt (§ 12 Abs. 1 Nr. 3)?

**Filter zum Schutz gegen Chlor sind dann wirksam, wenn – sie vor Ablauf der Lagerzeit (vom Hersteller auf dem Filter angegeben) ersetzt werden.**

2.2.5 Werden geöffnete Filter mit dem Datum des Öffnungstages versehen und nach spätestens sechs Monaten ersetzt (§ 12 Abs. 1 Nr. 3)?

2.2.6 Sind die Beschäftigten durch Maßnahmen nach DA zu § 12 Abs. 3 mit der Benutzung der Atemschutzgeräte vertraut (§ 12 Abs. 3)?

**Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten mit der Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung vertraut sind.**

**Zu § 12 Abs. 3:**

*Die Beschäftigten sind mit der Benutzung der persönlichen Schutzausrüstungen vertraut, wenn sie in die Benutzung eingewiesen bzw. für den Umgang mit ihnen ausgebildet worden sind und die persönlichen Schutzausrüstungen regelmäßig verwenden oder mind. Halbjährlich Übungen durchführen.*

2.2.7 Erfolgt das Auswechseln der Chlorbehälter nur unter Verwendung von Atemschutzgeräten (§ 12 Abs. 4)?

**Auswechseln von Chlorbehältern darf nur unter Verwendung von Atemschutzgeräten erfolgen.**

**Zu § 12 Abs. 4:**

*Für ein Auswechseln von Flaschen und Fässern ist die Verwendung von Filtergeräten ausreichend. Die bei Vorhandensein von Chlorfässern geforderten, von der Umgebungsatmosphäre unabhängigen Atemschutzgeräte (z.B. Pressluftatmer) dienen nur für den Fall eines Chlorausbruches.*

2.2.8 Werden die Atemschutzgeräte außerhalb der Chlorgasräume leicht erreichbar und staub- und feuchtigkeitsgeschützt aufbewahrt (§ 12 Abs. 2)?

2.2.9 Sind bei Verwendung von Chlorfässern zusätzlich zu den Atemschutzvollmasken (siehe Pkt. 2.2.1) mindestens 2 unabhängig von der Umgebungsatmosphäre wirkende Atemschutzgeräte (keine Schlauchgeräte) vorhanden (§ 12 Abs. 1 Nr. 4)?

2.2.10 Werden bei Verwendung von Chlorfässern mindestens 2 Gasschutzanzüge zur Verfügung gestellt (§ 12 Abs. 1 Nr. 4)?

**mind. 2 unabhängig von der Umgebungsatmosphäre wirkende Atemschutzgeräte – ausgenommen Schlauchgeräte – und mind. 2 Gasschutzanzüge.**

## 2.3 Sonstiges

2.3.1 Sind die Räume gegen Zutritt Unbefugter gesichert (§ 11)?

2.3.2 Sind Chlorbehälter beim Lagern oder Transport mit Ventilverschlussmutter und Ventilschutzkappe versehen (§ 15 Abs. 9)?

2.3.3 Sind die Chlorbehälter gegen Umstürzen gesichert (§ 15 Abs. 1)?

**Chlorflaschen sind gegen Umstürzen zu sichern.**

**Zu § 15 Abs. 1:**

*Eine Sicherung gegen Umstürzen sind z.B. Ketten oder klappbare Bügel.*

Ja Nein

Ja Nein

2.3.4 Werden die beweglichen Anschlussleitungen bei Beschädigungen oder Korrosion ausgewechselt (§ 15 Abs. 7)?

2.3.5 Werden bewegliche Anschlussleitungen aus Kupfer mindestens alle zwei Jahre ausgewechselt (§ 15 Abs. 7)?

**Anschlussleitungen für Chlorbehälter sind einschließlich der dazugehörigen Verschraubungen bei Beschädigungen oder Korrosion unverzüglich zu erneuern. Anschlussleitungen aus Kupfer sind mindestens alle zwei Jahre zu erneuern.**

**Zu § 15 Abs. 7:**

*Anschlussleitungen zwischen Chlorbehälter und ortsfest verlegter Leitung unterliegen auf Grund des häufigen Wechsels der Chlorbehälter einer erhöhten mechanischen Beanspruchung, die zu einem vorzeitigen Verschleiß führen kann.*

2.3.6 Ist Wasser in der Wasservorlage (Geruchsverschluss) der Bodenabläufe (§ 15 Abs. 11)?

2.3.7 Ist ein Prüfreagenz zum Feststellen von Undichtigkeiten vorhanden (§ 15 Abs. 8)?

**Zum Feststellen von Undichtheiten ist ein geeignetes Prüfreagenz ständig bereitzustellen.**

**Zu § 15 Abs. 8:**

*Ein geeignetes Prüfreagenz ist z.B. Ammoniaklösung (Salmiakgeist), die mit Chlorgas weiße Nebel bildet.*

### 3. Prüfung

3.01 Wurde die Chlorungsanlage vor der ersten Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen geprüft (§ 19 Abs. 1)?

**Chlorungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie durch einen Sachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft und dabei insbesondere Gas führende Teile einer Dichtheitsprüfung unterzogen worden sind.**

**Zu § 19 Abs. 1:**

*Sachkundige sind Personen, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet von Chlorungsanlagen haben und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Richtlinien, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. VDE-Bestimmungen, DIN-Normen) so weit vertraut sind, dass sie den arbeitssicheren Zustand von Chlorungsanlagen beurteilen können. Für die Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen kann z.B. ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller oder einer fachkundigen Firma abgeschlossen werden.*

3.02 Wird die Chlorungsanlage mindestens jährlich und vor jeder Wiederinbetriebnahme durch einen Sachkundigen geprüft (§ 19 Abs. 2)?

3.03 Wird mindestens alle sechs Monate die Wassersprühanlage geprüft (§ 19 Abs. 3)?

3.04 Wird mindestens alle sechs Monate das Chlorgaswarngerät geprüft (§ 19 Abs. 3)?

3.05 Werden die beweglichen Anschlussleitungen nach jedem Behälterwechsel, mindestens jedoch alle sechs Monate, einer Dichtheitsprüfung unterzogen (§ 19 Abs. 3)?

**Dichtheitsprüfungen von flexiblen Gas führenden Verbindungsleitungen einschließlich der Anschlüsse sowie Prüfung der Wassersprühanlage und des Chlorgaswarngerätes sind vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen und danach mind. alle 6 Monate durchzuführen.**

3.06 Wird die Wasservorlage der Bodenabläufe wöchentlich kontrolliert (§ 15 Abs. 11)?

3.07 Wird ein schriftlicher Nachweis über die Ergebnisse der Prüfungen nach 3.01 bis 3.05 sowie das Erneuern der Anschlussleitung geführt (§ 19 Abs. 4)?

**Über Art und Ergebnis der Prüfungen nach § 19 Abs. 1 bis 3 sowie über das Erneuern der Anschlussleitung gemäß § 15 Abs. 7 ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.**

Datum der Abnahme: \_\_\_\_\_

Betreiber der Anlage: \_\_\_\_\_

Standort: \_\_\_\_\_

Unterschrift Betreiber: \_\_\_\_\_

Unterschrift ALLDOS: \_\_\_\_\_